



REGLEMENT FÜR DEN ATHLETENVERTRETER (AV)

SBV - XXXII

Ausgabe
01.03.2026

1. BASIS

- 1.1 Die vorliegende Regelung wird vom Zentralvorstand auf der Grundlage von Artikel 32bis der Statuten des Schweizerischen Boccia-Verbandes (SBV) erlassen.
- 2.1 Darin werden die Rolle, die Aufgaben und die Wahlmodalitäten des/der Athletenvertreter(in)s (AV) festgelegt.

2. ZWECK

- 2.1 Der/die AV sorgt dafür, dass die Athletinnen und Athleten innerhalb des SBV Gehör finden und dass ihre Interessen in den Verbandsorganschaften angemessen vertreten werden.
- 2.2 Er fördert Transparenz, Dialog und eine Sportkultur, die den Grundsätzen von Swiss Olympic und den Werten der Sportethik entspricht.

3. KOMPETENZEN UND AUFGABEN

3.1 Allgemeine Aufgaben

Der/die AV:

- a. vertritt die Interessen der Sportlerinnen und Sportler in allen für die Ausübung des Sports relevanten Angelegenheiten;
- b. kann dem Zentralvorstand und der Delegiertenversammlung Vorschläge oder Anmerkungen unterbreiten;
- c. erleichtert die Kommunikation zwischen den Mitgliedern und dem SVB;
- d. erkennt und meldet eventuelle Probleme in Bezug auf Sicherheit, Wohlbefinden, Trainings- oder Wettkampfbedingungen;
- e. unterstützt die Grundsätze der guten Regierungsführung und der Sportethik.

3.2 Mitwirkung in Kommissionen

Der/die AV ist Mitglied der Nationalen Technischen Schiedsrichterkommission (NTSK) und sorgt so dafür, dass die Athletinnen und Athleten aktiv an technischen und regeltechnischen Entscheidungen beteiligt werden.

Er kann zudem auf Einladung des Zentralvorstands an Arbeitsgruppen oder Sitzungen zu Themen teilnehmen, die für die Verbandsgemeinschaft von Bedeutung sind.

3.3 Deontologie

Der/die AV:

- a. wahrt die Vertraulichkeit interner Gespräche;
- b. handelt unabhängig, unparteiisch und im gemeinsamen Interesse der Sportlerinnen und Sportler;
- c. pflegt eine respektvolle, integrative und transparente Kommunikation.

3.4 Delegiertenversammlung

Der/die AV ist mit Rederecht zur Delegiertenversammlung eingeladen.

Er hat kein Stimmrecht, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

4. WAHL

4.1 Dauer und Prinzip

Der/die AV wird von den Athletinnen und Athleten der Nationalmannschaften für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.

4.2 Vorgehensweise

- a. Das Wahlverfahren wird vom Zentralvorstand festgelegt und den Athletinnen und Athleten rechtzeitig mitgeteilt, wobei eine angemessene Vorankündigung und höchstmögliche Transparenz gewährleistet werden.
- b. Die Wahlen können auch im Rahmen einer offiziellen Präsenzveranstaltung stattfinden.
- c. Der Zentralvorstand kann Kandidaten vorschlagen, ohne dabei die Vorschläge von Mitgliedern einzuschränken.

4.3 Wählbarkeitsvoraussetzungen:

Nicht wählbar sind Personen, gegen die wegen Verstößen Sanktionen verhängt wurden:

- a. der Bundesverordnung über die Sportförderung,
- b. des Schweizer Statuts zur Sportethik,
- c. der Disziplinarverfahrensordnung.

4.4 Amtsbefreiung:

Im Falle eines Rücktritts wird für die verbleibende Amtszeit ein/e Nachfolger/in gewählt. Falls erforderlich, kann der Zentralvorstand bis zu den Neuwahlen eine Person als Interimsvertreter/in ernennen.

4.5 Stimmgleichheit:

Bei Gleichstand entscheidet das Los.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegende, vom Zentralvorstand genehmigte Reglement tritt am 1. März 2026 in Kraft.

FÜR DEN SCHWEIZER BOCCIA-VERBAND,

Der Präsident:

Teresina Quadranti

